

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Freitag, 16. November 2018

Nummer 28

Inhalt		Seite
I.	Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 06.11.2018	240
II.	Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl vom 30.10.2018	243
	Anlage 1: Richtzahlenliste für die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Stadt Marl	250
	Anlage 2: Möglicher Maßnahmenkatalog zur Verringerung des Kfz-Verkehrs im Stadtgebiet Marl	252
	Anlage 3: Stadtkarte über die Zonen zu den Ablösebeträgen für Pkw-Stellplätze	253
	Anlage 4: Richtzahlenliste für die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für die Stadt Marl	254
III.	Einladung zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Marl	257
IV.	Bekanntmachung der Widmung von Straßen	259
	Anlage: 4 Pläne	ab 260

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.**Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 06.11.2018**

Der Rat der Stadt Marl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Marl unterhält als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache werden von der Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Rettungswache werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungstransportwagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.
- (3) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial übernehmen.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5)

§ 2**Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Marl die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und von diesen durchführen lässt.

§ 3**Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Erhebung erfolgt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme.

§ 4**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, den Rettungsdienst bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Fehleinsätze werden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 12. Oktober 1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.09.2018 (Satzung mit Gültigkeit 01.11.2018 bis 31.12.2018), außer Kraft.

Nr.	Gegenstand	Tarif	Euro
1.	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens		
1.1	Transporte innerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)		223,00
1.2	Transporte außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km) Grundgebühr nach Tarif Nr. 1.1 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)		4,00
2.	Inanspruchnahme des Rettungswagens		
2.1	Transporte innerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)		479,00
2.2	Transporte außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km) Grundgebühr nach Tarif Nr. 2.1 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km)		4,00
3.	Notarzteinsatz		
3.1	Für die Behandlung je Person im Rettungsdienstbereich		605,00

Innerhalb der im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen Vorhaltezeiten der Krankentransportwagen erfolgt ein Krankentransport ausschließlich mit einem KTW und wird dementsprechend gem. Position 1 abgerechnet. Transporte außerhalb der Vorhaltezeiten von Krankentransportwagen werden ausschließlich mit dem Rettungswagen (RTW) durchgeführt und wie in Position 2. aufgeführt als „Rettungstransport“ abgerechnet. Gleiches gilt für Transporte stark übergewichtiger Personen, die aus technischen Gründen lediglich mit einem Schwerlast RTW durchgeführt werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 06.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 06.11.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl vom 30.10.2018

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 aufgrund des § 48 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definition

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Dazu gehören auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Vor den Garagen ist ein Vorfeld von mindestens 5,0 m, gemessen von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, vorzusehen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher, barrierefrei (leicht erreichbar und zugänglich) sein,
 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m², in der Mindestausdehnung 1,9 m x 0,7 m, ausweisen,
 3. vor jedem Abstellplatz eine ausreichende Bewegungsfläche von mindestens 2 m² vorhalten,
 4. eine Möglichkeit zum Anschließen des Fahrradrahmens haben und
 5. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.
 6. Fahrradabstellplätze sollen gut einsehbar, erkennbar und ausreichend beleuchtet sein. Das schließt eine Begrünung der Abstellanlage nicht automatisch aus.

§ 2 Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Gebiet der Stadt Marl nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe nach § 5 und § 7 sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass die Stellplätze oder Garagen infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 3 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die in der Anlage 4 aufgeführt sind, müssen die Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe nach § 6 und § 8 sowie in geeigneter Beschaffenheit nach § 6 hergestellt und bereitgehalten werden.
- (2) Bei der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufgenommen werden können.
- (3) Bei der wesentlichen Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufgenommen werden können, soweit die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Missstände dies erfordert.
- (4) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck durch Eintragung einer Baulast rechtlich gesichert ist. Als unmittelbare Nähe kann ein Abstand zum Gebäude von maximal 100 m bezeichnet werden.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Marl. Ausgenommen sind Gebiete in Bebauungsplänen, sofern dort von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zum Nachweis von Kraftfahrzeugstellplätzen, deren Herstellung und Ablösung sowie die Anforderungen an deren Gestaltung und die Verpflichtung zum Nachweis von Fahrradabstellplätzen, deren Herstellung und Anforderungen an deren Gestaltung.

§ 5 Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Stellplätze sind nach dem neuesten Stand der Technik in der derzeit gültigen Fassung (z. Z. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06, Empfehlungen für die Anlagen des Ruhenden Verkehrs EAR 2009) zu gestalten. Weitere Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung StVO und der Baunutzungsverordnung BauNVO sind zu beachten. Die Richtlinien können bei der Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, Städtisches Verkehrswesen eingesehen, oder über die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV e. V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln, www.fgsv.de) bezogen werden. Die Straßenverkehrsordnung StVO (<http://www.verkehrsportal.de/stvo/stvo.php>) und die Baunutzungsverordnung BauNVO (<https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>) kann über das Internet eingesehen sowie heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Erstellung von Stellplätzen oder Parkflächen sind die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW zu berücksichtigen. Ferner ist die Zugänglichkeit von Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Unterflurhydranten, zu berücksichtigen.
- (3) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind gemäß den unter Abs. 1 genannten Vorgaben die entsprechenden Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen. Wegen den demografischen Veränderungen in der Altersstruktur und der Verkehrsentwicklung wird für Stellplätze eine Abmessung von 2,60 m Breite und 5,50 m Länge empfohlen. Mindestens sind jedoch Abmessungen von 2,50 m Breite und 5,00 m Länge einzuhalten.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzustellen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Für Veranstaltungen, bei denen Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind gesonderte Genehmigungen mit einem dazugehörigen Stellplatzkonzept bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen. Besteht auf dem Grundstück keine Möglichkeit zum Bau von Abstellplätzen, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde an anderer geeigneter Stelle nachzuweisen oder gem. § 11 abzulösen.
- (5) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerungen anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein (gemeint sind „gefangene“ Stellplätze). Bei Ein- / Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet werden, dass sie der Verkehrssicherheit gemäß den einschlägigen Richtlinien und Gesetzgebungen (s. Abs. 1) nicht entgegenstehen. Entgegenstehen können z. B. verdeckte Sichtdreiecke oder Behinderungen von Signalanlagen an Kreuzungen oder Einmündungen sein.

§ 6 Beschaffenheit für Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze sind nach dem neuesten Stand der Technik in der derzeit gültigen Fassung (z. Z. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 2010) zu gestalten. Insbesondere ist zu der Gestaltung die Infobroschüre der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen AGFS NRW für Architekten und Bauherren „... und wo steht Ihr Fahrrad?“, Ausgabe 2003 heranzuziehen und zu beachten. Die Richtlinie und die Infobroschüre kann bei der Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, Städtisches Verkehrswesen eingesehen, oder über die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV e. V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln, www.fgsv.de) sowie bei der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in NRW“ (AGFS NRW e.V., c/o Rathaus Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld in Kooperation mit dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf) bezogen werden.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall

bestimmt werden, dass die Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Hierüber entscheidet die Stadt Marl.

- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. Jeder 13. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. § 48 Abs. 5 Landesbauordnung NRW bleibt unberührt.
- (4) Im Rahmen der nachzuweisenden Anzahl von Fahrradabstellplätzen ist die zunehmende Entwicklung von Pedelecs und Lastenfahrräder ausreichend zu berücksichtigen. Ausreichend ist die Anzahl, wenn 25 % der nachzuweisenden Fahrradabstellanlagen die Bedürfnisse von Pedelecs und 5 % der von Lastenfahrräder berücksichtigen. Das hat in Form von Lademöglichkeiten und entsprechenden Platzverhältnissen zu erfolgen. Insbesondere ist für Lastenfahrräder eine Fläche von mindestens 2,6 m² plus 2,6 m² für den Bewegungsraum vorzuhalten.
- (5) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§ 7 Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze ist grundsätzlich von den Richtzahlen nach der Anlage 1 zu dieser Satzung auszugehen. Die Richtzahlenliste ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Der Bedarf wird dabei anhand der in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwert ermittelt. In Zweifelsfällen stellt die Genehmigungsbehörde den Bedarf auf Grundlage von vorliegenden Erfahrungen fest.
- (2) Es sind behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Anzahl vorzusehen. Ausgenommen davon sind Einfamilienhäuser. Eine ausreichende Anzahl von Behindertenstellplätzen ist erreicht, wenn mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze als Behindertenstellplätze hergestellt werden. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der notwendigen Stellplätze behindertengerecht herzustellen. Behindertengerechte Stellplätze sind in der Nähe von barrierefreien Eingängen anzuordnen und müssen mindestens 3,50 m breit sein. Die Länge muss 5,50 m betragen (s. auch Erläuterungen unter § 5 Abs. 3).
- (3) Wie mit den Behindertenstellplätzen unter § 7 Abs. 2 ist im Sinne der Demografie auch mit den Generationen-Parkplätzen umzugehen. Eine ausreichende Anzahl ist erreicht, wenn mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze als Generationen-Parkplätze hergestellt werden. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der notwendigen Stellplätze als Generationen-Parkplatz herzustellen. Generationen-Parkplätze sind in der Nähe von barrierefreien Eingängen anzuordnen und müssen mindestens 3,00 m breit sein. Die Länge muss 5,50 m betragen (s. auch Erläuterungen unter § 5 Abs. 3).
- (4) Nachkommastellen werden aufgerundet.
- (5) In der Anlage 1 und 2 sind Werte „von ... bis“ angegeben. Grundsätzlich ist immer von einem Mittelwert auszugehen. Abweichungen nach unten oder oben sind nur durch weitere ergänzende Maßnahmen (siehe § 9) möglich. Das ist mit der Verwaltung abzustimmen.
- (6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

§ 8 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist grundsätzlich von den Richtzahlen nach der Anlage 4 zu dieser Satzung auszugehen. Die Richtzahlenliste ist als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Der Bedarf wird dabei anhand der in der Anlage 4 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwert ermittelt. In Zweifelsfällen stellt die Genehmigungsbehörde den Bedarf auf Grundlage von vorliegenden Erfahrungen fest.
- (2) Nachkommastellen werden aufgerundet.

- (3) In der Anlage 4 sind Werte „**von ... bis**“ angegeben. Grundsätzlich ist immer von einem Mittelwert auszugehen. Abweichungen nach unten oder oben sind nur durch weitere ergänzende Maßnahmen (siehe § 10) möglich.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Als zumutbare Entfernung ist der § 3 Abs. 4 anzuwenden.
- (5) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können diese Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden. Die Nutzung der öffentlichen Flächen für Fahrradabstellanlagen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung (Sondernutzung). Die Sondernutzung ist kostenpflichtig. Diese Regelung gilt nicht für Mehrfamilienhäuser.
- (6) Der begründete Einzelfall ist im Einvernehmen mit der Stadt Marl zu entscheiden.

§ 9 Abweichungen vom Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

- (1) In Fällen eines erkennbaren abweichenden Bedarfs der beantragten Nutzung zu den in der Anlage 1 bezeichneten Richtwerten, kann die Genehmigungsbehörde verlangen, dass mehr oder weniger Stellplätze nachgewiesen werden. Eine einzelfallbezogene Bedarfsermittlung wird mittels der in der Kommune vorliegenden Erkenntnisse durchgeführt.
- (2) In Abweichung der Tabelle (Anlage 1) ist zu ermitteln, ob das Bauvorhaben mit öffentlichen Verkehrsmitteln überdurchschnittlich gut erreicht werden kann.
- (3) Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze um 20 % kann vorgenommen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 200 m Luftlinie von einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 15 Minuten fährt. Das kann auch durch Überlagerungen von Linien erreicht werden. Diese Vorgaben gelten im Stadtgebiet Marl nur für den Streckenzug Bergstraße – Victoriastraße – Bahnhofstraße. Weitere Reduzierungen durch den öffentlichen Nahverkehr finden innerhalb des Stadtgebietes Marl keine Anwendung.
- (4) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage 2 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 50 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach § 7 Abs. 1 mehr als 20 Stellplätze notwendig sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 10 Abweichungen vom Bedarf für Fahrradabstellplätze

In Fällen eines erkennbaren abweichenden Bedarfs der beantragten Nutzung zu den in der Anlage 4 bezeichneten Richtwerten kann die Genehmigungsbehörde verlangen, dass mehr oder weniger Stellplätze nachgewiesen werden.

§ 11 Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf Antrag auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Marl einen Geldbetrag zahlen. Dieser wird je Stellplatz auf 90 von 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbes in den jeweiligen Gebietszonen festgelegt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 (s. auch Anlage 3) wie folgt festgesetzt:

Zone	Betrag pro Stellplatz
<p>Zone I (Marl Zentrum): im Norden durch die Hagenstraße ab Eduard-Weitsch- Weg in östlicher Richtung bis zur Rappaportstraße, die Rappaportstraße bis zur Bergstraße, die Bergstraße bis zur Bundesbahnstrecke Haltern-Buer, im Osten durch die Bundesbahnstrecke Haltern-Buer bis zur Unterführung Herzlia Allee, durch die Herzlia Allee in südlicher Richtung bis zur Kusadsi-Brücke, von der Kusadasi-Brücke nach Westen bis zum Uranusweg / Neptunstraße, durch die Neptunstraße in südlicher Richtung bis zur Willy-Brandt-Allee, im Süden durch die Willy-Brandt-Allee und Hervester Straße bis zur Sickingmühler Straße und im Westen durch die Sickingmühler Straße bis zum Eduard- Weitsch-Weg, den Eduard- Weitsch-Weg bis zur Hagenstraße.</p>	<p>11.760 EUR</p>
<p>Zone II (Zentren Hüls und Drewer): im Norden und Nordwesten von der Lassallestraße durch den südlichen Abschnitt der Straße „Am Alten Sportplatz“, in östlicher Richtung die Erzbahntrasse / Heyerhoffstraße überquerend, die Siegfriedstraße bis zum Lipper Weg, den Lipper Weg bis zur Gudrunstraße, die Gudrunstraße bis zur Kinderheimstraße, die Kinderheimstraße in nördlicher Richtung bis zur Straße „Im Spannenkamp“, der Straße „Im Spannenkamp“ nach Osten bis zum Loemühlenbach, den Loemühlenbach in nördlicher Richtung bis zur Heyerhoffstraße, die Heyerhoffstraße in östlicher Richtung bis zur Römerstraße, die Römerstraße in südlicher Richtung bis zur Merveldtstraße, die Merveldtstraße, südlicher Abschnitt der Ziegeleistraße bis zur Victoriastraße in östlicher Richtung bis zur Josefstraße, im Osten durch die Josefstraße bis zur Augustastraße in westlicher Richtung bis zur Otto-Hue-Straße in südlicher Richtung bis zur Droste-Hülshoff-Straße im Süden durch die Droste-Hülshoff-Straße in westlicher Richtung bis zur Hülsstraße, die Hülsstraße überquerend und weiterführend bis zum Loemühlenbach, dem Loemühlenbach in nördlicher Richtung folgend bis zum Lipper-Weg, den Lipper-Weg in westlicher Richtung bis zum Freerbruchbach, dem Freerbruchbach folgend in südöstlicher Richtung bis zur Langehegge in nördlicher Richtung bis zum Lehmbecker Pfad, den Lehmbecker Pfad bis zur Karl-Liebknecht-Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße „Kurzer Weg“, die Straße „Kurzer Weg“, von</p>	<p>10.510 EUR</p>

dort über die ehemalige Erzbahntrasse in westlicher Richtung zur Kamphoffstraße südlich der Garagenanlage zu den Häusern Kamphoffstraße Nr. 15-23, den nördlichen Abschnitt der Kamphoffstraße bis zur Heisterkampstraße und im Westen durch die Heisterkampstraße in nördlicher Richtung, die Bergstraße überquerend und die Lassallestraße bis zum südlichen Abschnitt der Straße „Am Alten Sportplatz.“	
Zone III : Übriges Stadtgebiet	6.340 EUR

- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet die Stadt Marl. Einen Anspruch auf Ablösung besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Der Geldbetrag nach Abs. 1. und 2. ist zu verwenden
 - a) für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen sowie Parkleitsysteme im Stadtgebiet,
 - b) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder / und
 - d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs,
 - e) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - f) für Klimaschutz- und/oder Klimaanpassungsmaßnahmen im Straßenraum (z. B. Elektromobilität, etc.)
- (5) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (6) Geleistete Ablösezahlungen werden auch bei einer späteren Herstellung entsprechender Stellplätze nicht erstattet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 und § 3 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz (-mehrbedarf) in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 4 S. 1 u.2 und § 6 Abs. 2 und 5 hergestellte Stellplätze zweckentfremdet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 bis 4 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Marl vom 18.05.2000 über die Festlegung der Gebietszonen mit der Höhe des Geldbetrages und die Satzung über die Herstellung und Beschaffenheit von Abstellplätzen für Fahrräder vom 03.11.1997 außer Kraft.

Marl, den 30.10.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung vom 30.10.2018:

Richtzahlenliste für die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Stadt Marl

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 2 WE)	1,5 Stpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten davon 75% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10-15 Betten, mindestens 3 Stpl. (Besucheranteil 75%)
1.5	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Betten
2	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 10%)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. (Besucheranteil 75%)
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. (Besucheranteil 75%)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10-30 m ² Verkaufsnutzfläche (Besucheranteil 75%)
4	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze (Besucheranteil 90%)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10-30 Plätze (Besucheranteil 90%)
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5- 15 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser- und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum (Besucheranteil 75%)
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten (Besucheranteil 75%)
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.
6.6	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2-3 Betten (Besucheranteil 50%)
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-10 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* (Besucheranteil 10-30 %)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplatz nach 3.1
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Begräbnisstädte (Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 100 m ² Nutzfläche

*Anm. zu 9.1 und 9.2: der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

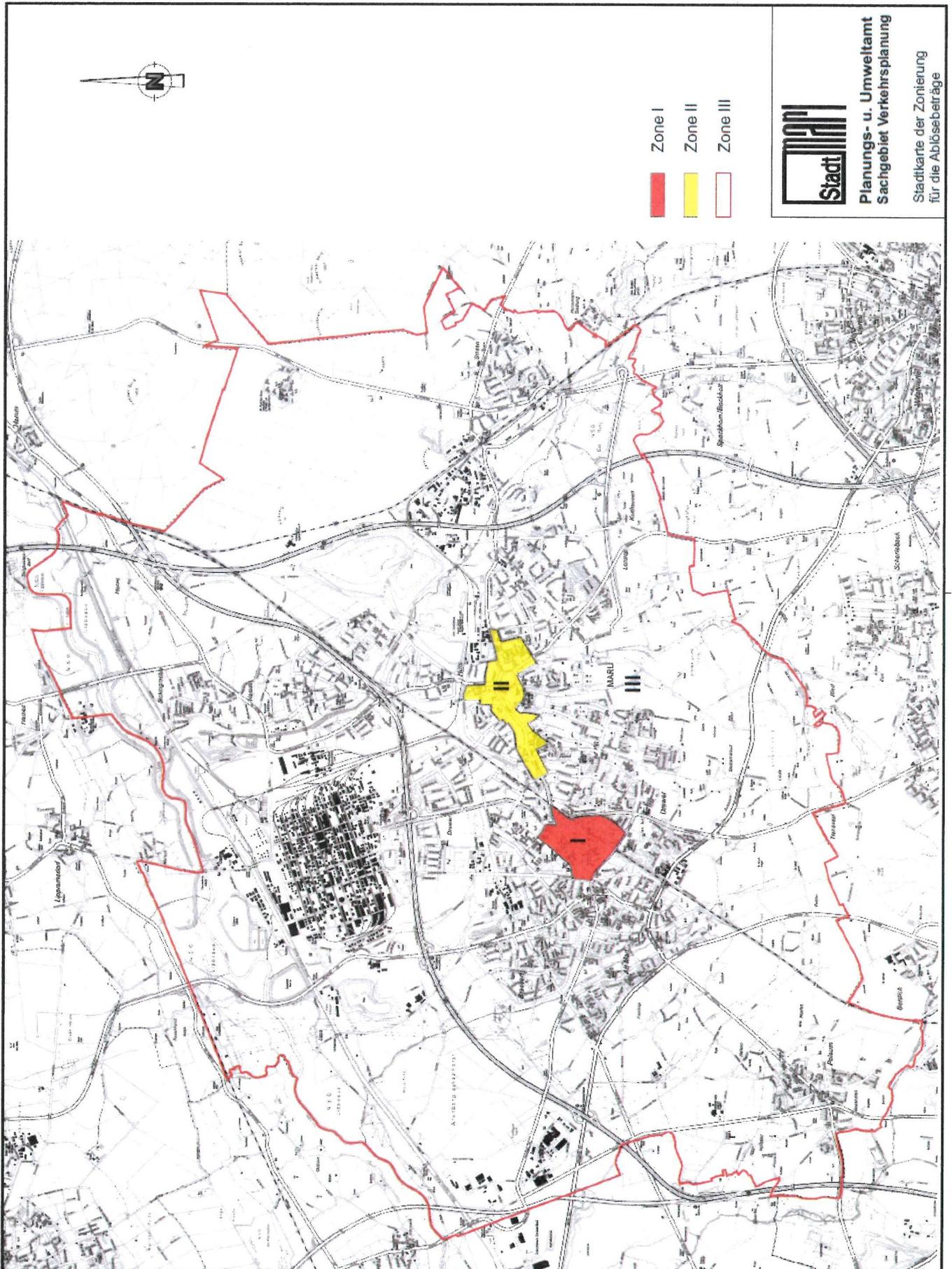
Anlage 2 zur Satzung vom 30.10.2018:

Möglicher Maßnahmenkatalog zur Verringerung des Kfz-Verkehrs im Stadtgebiet Marl

Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze
Mobilitätsinformationen Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung, Abfahrtsmonitore in zentraler Lage, Beratungsdienstleister für Mobilität vor Ort in Betrieben	bis zu 5 %
Parkraumbewirtschaftung Berechtigungen zur Nutzung der Stellplätze werden zu Kosten von mindestens 20 € je Monat bei nicht überdachten und mindestens 40 € je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben. Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mindestens 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich. Kostenfreies Parken ist bis zu einer Dauer von drei Stunden möglich.	5 bis 10 %
ÖPNV-Vergünstigung Job Ticket, Semester Ticket, Quartiers Ticket	5 bis 10 % ⇒ Einzelfallprüfung
Fahrgemeinschaftsförderung Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei – beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner – aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen.	1 % je 2 % Anteil der ausgewiesenen Fahrgemeinschaftspark-plätze an der Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze
Förderung Car-Sharing Vorhalten einer Car-Sharing-Station oder Angebot einer Plattform für Car-Pooling	bis zu 10 %
Radverkehrsförderung Verleih von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ...	bis zu 5 %
Förderung Fahrradvermietsystem Vorhalten einer Fahrradvermietstation auf Baugrundstück, Vergünstigung für Bewohner/ Nutzer	bis zu 5 %

Anlage 3 zur Satzung vom 30.10.2018:

Stadtkarte über die Zonen zu den Ablösebeträgen für Pkw-Stellplätze



Anlage 4 zur Satzung vom 30.08.2018:

Richtzahlenliste für die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für die Stadt Marl

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Abstpl. Je 30 m ² Gesamtwohnfläche
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Abstpl. je 2 Betten
1.3	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Abstpl. je 10 Betten
1.4	Sonstige Wohnheime	1 Abstpl. je 2-4 Betten
1.5	Seniorenwohnungen	0,2 Abstpl. Je 30 m ² Gesamtwohnfläche
2	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Abstpl. je 40-80 m ² Nutzfläche, min. 1 Abstpl. je Einheit
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Abstpl. je 40-60 m ² Nutzfläche, min. 3 Abstpl. Je Einheit
3	Verkaufsstätten	
3.1	Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs	1 Abstpl. je 25 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 25 - 50 m ² Verkaufsfläche, min. 1 - 3 je Einheit
3.3	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 50 -70 m ² Verkaufsfläche, min. 1-2 je Einheit
4	Versammlungsstätten	
4.1	Theater, Konzerthäuser	1 Abstpl. je 50 Besucherplätze
4.2	Mehrzweckhallen, Kinos	1 Abstpl. je 30 Besucherplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Museen und sonstige Ausstellungsflächen	1 Abstpl. je 400 m ² Ausstellungsfläche
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche; plus 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche
5.4	Hallenbäder	1 Abstpl. je 3 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Sport- und Fitnesscenter, Saunen	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche
5.7	Tennisanlagen	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser- und Bootsliegeplätze	1 Abstpl. je 3 Boote
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.10	Sonstige Sportanlagen	1 Abstpl. Je 100 m ² Sportfläche
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	

6.1	Gaststätten	1 Abstpl. je 5 Besucherplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstpl. je 10-20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Abstpl. je 4-8 m ² Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 Abstpl. je 10 Betten
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, min. jedoch 3 Stpl.
6.6	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Abstpl. je 4-8 m ² Nutzfläche
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Abstpl. je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Abstpl. je 25 Betten
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	4 Abstpl. je Gruppe, min. jedoch 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.7	Jugendzentren	1 Abstpl. je 3 Angebotsplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Abstpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*
*Anm. zu 9.1 und 9.2: Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Abstpl. je 5 Mitarbeiter
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Abstpl. je 2 Kleingärten
10.2	Kinderspielplätze	1 Abstpl. je 100 m ² Spielplatzfläche
10.2	Begräbnisstädte (Friedhöfe)	1 Abstpl. je 3000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Sonnenstudios	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch min. 2 Abstpl.
10.4	Waschsalons	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch min. 2 Abstpl.

Bekanntmachungsanordnung vom 30.10.2018

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl liegt im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6.

Etage, Zimmer 67, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem ist die Satzung über die städtische Internetseite <http://www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/ortsrecht-und-satzungen.html> als pdf-Dokument abrufbar.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 30.10.2018

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister

III.

Einladung zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Am Donnerstag, 22.11.2018, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 36. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der Sondersitzung vom 11.10.2018
3. Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.10.2018
4. **Beschlussvorlage 2018/0319**
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- 4.a **Beschlussvorlage 2018/0319-1**
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019;
1. Änderungsliste
- 4.b **Antrag 2018/0366**
Antrag der CDU Fraktion, BUM/FDP und Bündnis 90/Die Grünen betr. Satzung über Elternbeiträge und Kinderpflege
5. **Beschlussvorlage 2018/0313**
Stellenplan für das Jahr 2019
- 5.a **Beschlussvorlage 2018/0313-1**
Stellenplan für das Jahr 2019 - Erster Änderungsdienst
- 5.b **Antrag 2018/0237**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Fachstelle Bürgerbeteiligung
6. **Beschlussvorlage 2018/0247**
Erhöhung der Zuwendungen an Fraktionen und Einzelratsmitglieder nach § 56 Abs. 3 GO NRW
7. **Antrag 2018/0311**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Sofortprogramm Wesel-Datteln-Kanal
8. **Beschlussvorlage 2018/0338**
Interkommunale Vereinbarung zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten im Kreis Recklinghausen
9. **Beschlussvorlage 2018/0348**
Auslaufen der Konzessionsverträge am 31.01.2021, Handlungsoption Rekommunalisierung;
hier: Durchführung einer Markterkundung
10. **Beschlussvorlage 2018/0353**
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße
 - I. Prüfung und Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - II. Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a
 - III. Beschluss der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38a

11. **Beschlussvorlage 2018/0357**
Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr
12. **Beschlussvorlage 2018/0358**
Auflösung der Projektgesellschaft Industriepark Dorsten/Marl
13. **Antrag 2018/0364**
Antrag der CDU Fraktion betr. Bürgerterminal
14. **Antrag 2018/0365**
Antrag der CDU Fraktion betr. Müll-Hotspots
15. **Anfrage 2018/0367**
Anfrage der CDU Fraktion betr. WLAN in Flüchtlingsunterkünften
16. **Beschlussvorlage 2018/0368**
Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH - Aufhebung der Beschlüsse vom 06.04.2017 und Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages
17. **Anfrage 2018/0369**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Der Reparaturstau - Tradition des Rates
18. **Anfrage 2018/0370**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Antworten auf Anfragen / Fristen für Protokolle
19. **Anfrage 2018/0371**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Baudezernentin: 90,8 Millionen kostet Neubau
20. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

21. Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.10.2018
22. **Beschlussvorlage 2018/0337**
Verkauf eines Grundstücks an der Karl-Breuing-Straße;
Korrektur
23. **Beschlussvorlage 2018/0349**
Aufhebung des Ratsbeschlusses über einen Verkauf eines Gewerbegrundstückes an der Neckarstraße (BPlan 125)
24. **Beschlussvorlage 2018/0350**
Verkauf eines Gewerbegrundstückes an der Karl-Breuing-Straße (Bplan 175 d)
25. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 14.11.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV. Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, die in anliegenden Planausschnitten dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt:

Am Wetterschacht	gesamte Straßenlänge von „In den Kämpfen“ bis zum Wendehammer, einschließlich der Parkflächen „Am Wetterschacht / In den Kämpfen“ und westlich am Wendehammer sowie die gesamte Straßenlänge als Verbindungstraße zum Birkenkamp einschließlich der Parkflächen
Astrid-Lindgren-Straße	gesamte Straßenlänge, östlich abgehend von der Matthias-Claudius-Straße
Teichstraße	gesamte Straßenlänge von der Westerholter Straße als verkehrsberuhigter Bereich, einschließlich der Nebenstraßen und der Parkflächen
Vennheider Weg	östlich abgehend von der „Alte Straße“ bis zur Lippramsdorfer Straße

Der jeweilige Lageplan ist Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden - montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr - beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, 8. Etage, Zimmer 85, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de ausgeführt.

Marl, den 14.11.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister







